



Oberfinanzdirektion Koblenz

- Kurzinformation der Steuergruppe St 3 -

Einkommensteuer

Nr. ST 3_2008K051 vom 08.05.2008 - S 2121 A - St 32 2 -

§ 3 Nr. 26 EStG

Auflage: Info

Anwendung der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG auf Mahlzeiten- dienste und Behindertenfahrdienste

Auf Bund-/Länderebene wurde beschlossen, dass Helfer der Mahlzeitendienste **keine** nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Tätigkeit ausüben. Das Überreichen einer Mahlzeit reiche allein nicht zur Annahme einer begünstigten Pflegeleistung aus. Fahrern und Beifahrern im Behindertenfahrdienst kann dagegen der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG für jeweils **50 %** der Vergütung gewährt werden, da beide an der Betreuung von behinderten Personen zumindest mitwirken.

Hilfsorganisationen haben hiergegen vorgetragen, dass sie bisher für beide Tätigkeiten den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG in voller Höhe berücksichtigt haben und dies von den Finanzämtern auch bei Lohnsteuer-Außenprüfungen nicht beanstandet worden sei. Eine nachfolgende Erörterung auf Bund-/Länderebene ergab, dass die Anwendung der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG in diesen Fällen bisher unterschiedlich gehandhabt wurde (so auch die Feststellungen bei den rheinland-pfälzischen Finanzämtern). Im Hinblick darauf bestehen nach Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder keine Bedenken, dass bis zum 31.12.2007 auf eine Nacherhebung von Steuern im Einzelfall verzichtet wird. Ab dem 01.01.2008 ist jedoch bei der Anwendung des § 3 Nr. 26 EStG in allen Fällen nach den getroffenen o. a. Beschlüssen zu verfahren.

Den Helfern der Mahlzeitendienste kann der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG in Höhe von 500 € gewährt werden.

Bearbeiter: Herr Simon

(0261) 4932-36682